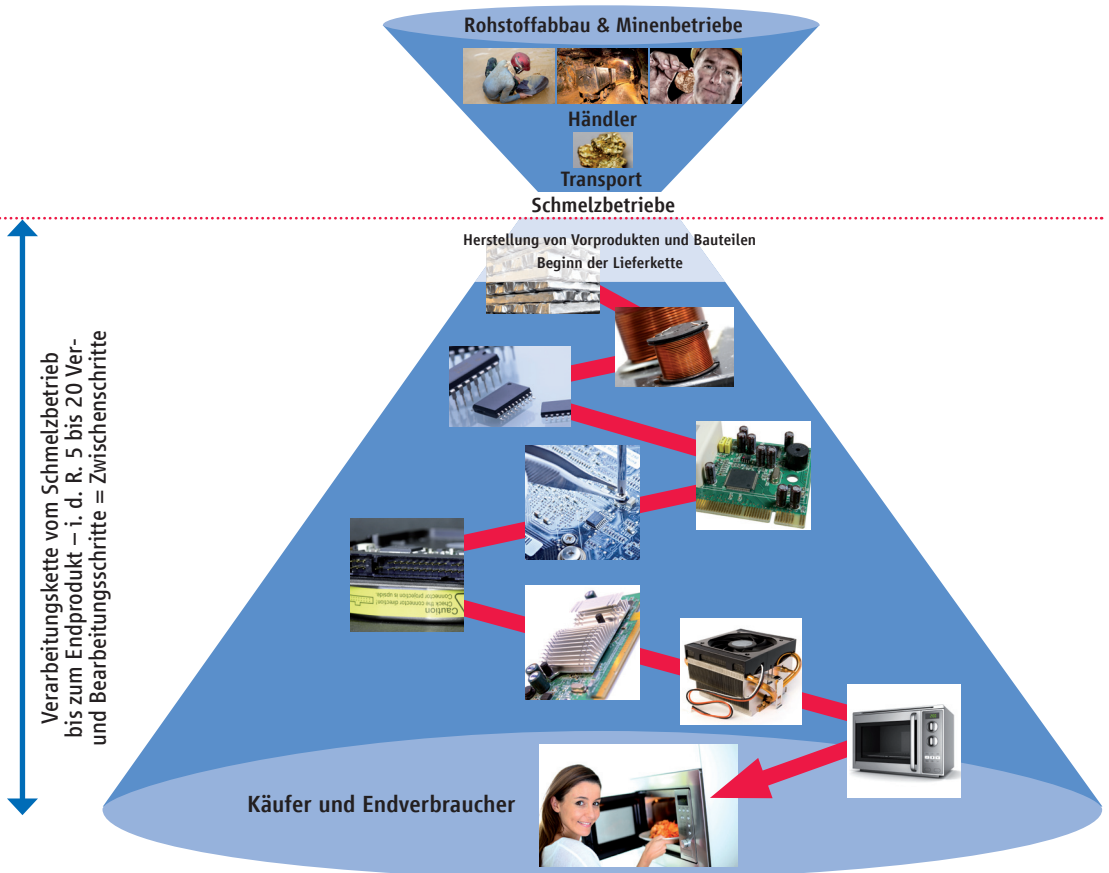


Postionspapier

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette





**Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
Sorgfaltspflichtengesetz**

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.

Abteilung International Trade & Future Markets

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:

Rechtsanwalt Klaus John

Telefon: +49 69 6302-320

E-Mail: Klaus.John@zvei.org

www.zvei.org

Dezember 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzung, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Kernanliegen

Problemstellung

- In einigen Regionen der Welt besteht die Gefahr, dass bei Herstellung oder Verarbeitung von Gütern der Schutz der international anerkannten Menschenrechte und der Umwelt missachtet wird.
- Die Elektroindustrie unterstützt den Schutz der international anerkannten Menschenrechte und der Umwelt sowie die Verhinderung und Eindämmung bewaffneter Konflikte und Krisensituationen in Drittländern vorbehaltlos. Das geplante Abwälzen dieser Aufgabe auf die Industrie – anstatt dass der Staat seiner Aufgabe einer kohärenten Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik gerecht wird – ist jedoch nicht zielführend.

Hauptargumente

- Eine durchgehende, produktbezogene Kontrolle der Lieferketten kann von den Unternehmen nicht bewältigt werden.
- Um Kontrollanforderungen eines Sorgfaltspflichtengesetzes in Unternehmensabläufe zu integrieren, würden Unternehmen „Zertifizierer“ beauftragen müssen. Eine produktbezogene Zertifizierung über die gesamte Lieferkette erzeugt eine Unmenge an Zertifikaten mit einer aufwendigen Zertifikatsverwaltung, verbunden mit hohen Kosten auf allen Produktionsstufen. Die Zertifikate können kaum auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden, da Erhebungen und Recherchen allesamt im Ausland erstellt werden und nicht dem deutschen bzw. europäischen Recht unterfallen. Auch Zertifizierer würden an einer solchen Kontrollaufgabe mangels direktem Zugriff scheitern oder aber Abfrageketten in der Lieferkette etablieren, die anfällig sind für falsche Angaben und Täuschungen. Fazit: sinnloser und zudem teurer Bürokratismus.
- Ein Zwang einer produktbezogenen Zertifizierung bzw. Kontrolle aller Vorgänge über die gesamte Lieferkette kann EU-Unternehmen motivieren, (1.) Niederlassungen und Produktion, soweit möglich, in Drittländer ohne Sorgfaltspflichtengesetz zu verlegen oder (2.) problematische Drittländer aus der Globalisierung/Lieferkette auszuschließen. So ein „Quasi-Boycott“ hätte schwerwiegende Auswirkungen für die Menschen in diesen Ländern.

Vorschlag

Keine nationale Einzellösung. Die Unternehmen der Elektrobranche sind europäische Unternehmen auf einem europäischen Marktplatz. Nur europäische Lösungen können einen Flickenteppich an Regelungen verhindern und zu einem gemeinsamen und damit wirksamen Handeln im Ausland führen.

Die Elektroindustrie schlägt einen doppelten Ansatz vor, der den Staat mit seiner Aufgabe einer kohärenten Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik und die Industrie mit ihren globalen Geschäftsaktivitäten zusammenbringt:

1. Vertragsrechtliche Verpflichtung der Lieferanten in der Lieferkette zur Einhaltung der Menschenrechte und internationalen Standards bei Arbeit und Umwelt sowie der Verwendung von konfliktfreien Mineralien.
- 2a. Schaffung einer „Human-Rights-Negativ-List“ des Gesetzgebers mit der Aufzählung von Unternehmen und Personen, die dadurch aufgefallen sind, dass sie die Einhaltung von Menschenrechten und Menschenwürde nicht gewährleisten. Unternehmen erhalten damit ein Instrument, sensible Geschäftspartner zu erkennen. Hinweis: Ein solches Instrument ist in der EU bereits existent, denn es gibt bereits 46 Sanktionsvorschriften der EU, die Unternehmen zwingend prüfen und beachten müssen, darunter auch bereits Sanktionsmaßnahmen u. a. wegen Menschenrechtsverletzungen.
- 2b. Gesetzgeber (am besten EU) verpflichtet Unternehmen dazu, die „Human-Rights-Negativ-List“ im Rahmen der bereits bestehenden Sanktionslistenkontrollen verpflichtend zu prüfen.
- 2c. Konsequenzen gegenüber in der „Human-Rights-Negativ-List“ genannten Unternehmen und Personen müssen eingeführt werden:
 - Verbot, mit in der „Human-Rights-Negativ-List“ genannten Unternehmen und Personen Geschäftsbeziehungen zu unterhalten
 - Unternehmen und deren Zulieferunternehmen schließen solche Unternehmen und Personen aus der Lieferkette aus.
 - Staatliche und kommunale Stellen schließen solche Länder, Unternehmen und Personen von öffentlichen und privatrechtlichen Ausschreibungen aus.

Parallel müssen EU-Staaten auf problematische Märkte und Regime als primäre Aufgabe einer kohärenten Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik einwirken, um die demokratische und gesellschaftliche Entwicklung dieser Länder zu verbessern und das „institution building“ zu verstärken.

Zur Unterstützung von Investitionsentscheidungen und Marktzugangsplanungen der Unternehmen sollte der Gesetzgeber die Länder benennen, die die Einhaltung von Menschenrechten und Menschenwürde gewährleisten.

Erläuterungen

Globalisierung führt durch die Etablierung von Produktionsstätten vor Ort oder durch Einkauf von im Ausland hergestellten (Zwischen-)Gütern zu lokaler Wertschöpfung und Wohlstand. Voraussetzung einer zeitgemäßen Globalisierung ist hierbei die Wahrung der Menschenrechte, Schutz der Umwelt und das Verbot von Kinderarbeit.

Die Wahrung der Menschenrechte und das Verbot von Kinderarbeit unterstützt die Elektroindustrie durch den ZVEI-Code of Conduct¹. Der Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde, gute Arbeitsbedingungen, keine Kinder- und Zwangsarbeit ist als Leitgedanke für unsere Elektrobranche selbstverständlich.

Das vonseiten der Politik gewünschte Engagement der hiesigen Industrie in Entwicklungs- und Schwellenländern wäre gefährdet, wenn die Einbindung dieser Länder in eine Lieferkette/Wertschöpfung zu kaum kontrollierbaren Risiken führen würde. Die Konsequenz für Marktteilnehmer wäre der „Quasi-Boycott“ mit entwicklungspolitisch kontraproduktiven Ergebnissen: Wer nicht vor Ort tätig ist, kann auch für vor Ort existente Menschenrechtsverletzungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Wo liegt das Problem?

Ein Industrieunternehmen hat zu den meisten Zulieferern und Zwischenhändlern keine Vertragsbindung, denn es kauft seine Bauteile zumeist bei europäischen Großhändlern oder Komponentenherstellern ein. Wenn Industrieunternehmen aber keine vertragliche Beziehung zu diesen Zulieferern und Zwischenhändlern haben, besteht keine rechtliche Grundlage, diese zu kontrollieren oder zu überwachen (siehe hierzu die Erläuterungen in Anhang 1). Folgerichtig muss zunächst eine vertragliche (indirekte) Beziehung geschaffen werden.

Was schlagen wir als Lösung vor?

Was nach nationalen und internationalen Rechtsnormen zulässig und auch abwicklungstechnisch in Unternehmen möglich ist, ist die Vorgabe vertragsrechtlicher Bedingungen für Herstellung und Handel mit Vorprodukten in der Zulieferkette. Hierzu können auch Vorgaben hinsichtlich Menschenrechte und Arbeitsbedingungen und explizite Verbote, z. B. von Kinder- und Zwangsarbeit, gehören.

Hierzu bedarf es (1.) der gesetzlichen Vorgabe, dass Unternehmen eine verpflichtende Vertragsklausel zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten mit ihren Lieferanten vereinbaren müssen, unter Einbindung einer Weitergeltungsklausel, also der vertraglichen Verpflichtung des Lieferanten (Vertragspartners), seinerseits diese Vorgaben an seinen Lieferanten weiterzugeben. Auf diese Weise entsteht eine Kette von vertraglichen Vorgaben und Verboten bis zu den ersten Herstellungsunternehmen im Ausland, als erste Glieder in der Lieferkette; (2.) eine vom Staat geschaffene „Human-Rights-Negativ-List“; und (3.) die Verfolgung von Verstößen durch den Staat.

Detaillierung des Lösungsvorschlags

Dieser Lösungsvorschlag orientiert sich an bestehenden Sanktionsmechanismen, die die europäischen Unternehmen bereits umsetzen, denn es gibt bereits 46 Sanktionsvorschriften der EU, die Unternehmen zwingend prüfen und beachten müssen, darunter auch bereits Sanktionsmaßnahmen wegen Menschenrechtsverletzungen². Dieser Regelungsansatz kann also – ohne dass neue Mechanismen geschaffen werden müssen – aufgegriffen und optimiert werden. Hierzu kann es folgende Aufgabenverteilung geben:

1. Aufgabe staatlicher Institutionen

Primäre Aufgabe staatlicher Institutionen ist die gesetzliche Vorgabe einer Verpflichtung zur Verwendung einer „Sorgfaltspflichtenklausel“ nebst Weitergeltungsklausel. Eine entsprechende staatliche Vorgabe räumt kartellrechtliche Bedenken gegen solche Klauseln aus. Eine „Sorgfaltspflichtenklausel“ könnte so formuliert werden:

(1) Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem vertraglich verpflichtenden Vorbehalt, dass bei Gewinnung, Entwicklung, Herstellung usw. von Rohstoffen, Materialien und Gütern etc. die international anerkannten Menschenrechte und der Schutz der Umwelt beachtet werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit den in der von dem zuständigen Gesetzgeber veröffentlichten „Human-Rights-Negativ-List“ genannten Unternehmen/Personen keine Geschäftsbeziehung zu unterhalten. Durch Annahme des Vertrags mit dem Auftraggeber

¹ Abrufbar unter www.ZVEI.org

² <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/different-types/>

übernimmt der Lieferant als Auftragnehmer hierfür die Garantie. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für eine eventuell behördlicherseits eingeforderte Überprüfung benötigt werden.

(2) Der Lieferant als Auftragnehmer ist verpflichtet, seinerseits seinem Lieferanten von Lieferungen und Leistungen den Absatz 1 und 2 der Sorgfaltspflichtenklausel als verpflichtende Vertragsklausel vorzugeben.

Sekundäre Aufgabe staatlicher Institutionen ist die Schaffung einer „Human-Rights-Negativ-List“ mit der gesetzlichen Verpflichtung, dass sie von den Industrieunternehmen beachtet und eingehalten werden muss, einschließlich des Verbots, zu den in der „Human-Rights-Negativ-List“ genannten Unternehmen und Personen Geschäftsbeziehungen zu unterhalten. Anders als Industrieunternehmen haben staatliche Institutionen durch ihre Ministerien, Behörden, Auslandsvertretungen und Dienste die Mittel, die Situation der Menschenrechte etc. vor Ort zu beobachten und zu bewerten. Die hieraus stammenden negativen Erkenntnisse über Verletzungen von Menschenrechten etc. sind in einer „Human-Rights-Negativ-List“ niederzulegen.

2. Aufgabe der Industrieunternehmen

Primäre Aufgabe der Industrieunternehmen ist die vertragsrechtliche Verpflichtung nationaler und internationaler Zulieferer zur Sorgfalt in der Lieferkette durch Aufnahme einer „Sorgfaltspflichtenklausel“ und einer Weitergeltungsklausel in ihre Verträge mit deren Zulieferern.

Sekundäre Aufgabe der Industrieunternehmen ist es, die „Human-Rights-Negativ-List“ zu beachten und einzuhalten. Hierzu bedarf es lediglich der einfachen Integration dieser Listenerfassungen in die bereits heute schon bestehenden EU-Sanktionsmodule der Unternehmens-Compliance-Tools.

3. Konsequentes Verhalten staatlicher Institutionen und der Industrieunternehmen

Konsequenzen gegenüber in der „Human-Rights-Negativ-List“ genannten Unternehmen und Personen müssen eingeführt werden:

- Unternehmen und deren Zulieferunternehmen schließen solche Unternehmen und Personen aus der Lieferkette aus.
- Staatliche und kommunale Stellen schließen solche Unternehmen und Personen von Ausschreibungen und Beschaffungen aus.

Warum ist das geplante deutsche Sorgfaltspflichtengesetz keine tragfähige Lösung?

1. Das geplante deutsche Sorgfaltspflichtengesetz verschlimmert die Lage vor Ort

Am Beispiel der Entwicklungen um den US-Dodd-Frank-Act hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich die Situationen vor Ort durch gesetzlich verursachte „Quasi-Boykotte“ von Zulieferungen und Märkten für die Menschen verschlimmern können. Dieses Szenario würde auch das geplante deutsche Sorgfaltspflichtengesetz erzeugen, was insbesondere die Entwicklungs- und Schwellenländer hart treffen würde.

2. Das geplante deutsche Sorgfaltspflichtengesetz ist in der EU wirkungslos

Es handelt sich bei dem geplanten Gesetz um eine nationale deutsche Regelung. Wenn überhaupt, kann es aus unserer Sicht nur einen mindestens europäischen, besser internationalen Ansatz geben. Ein deutscher Alleingang ist vor dem Hintergrund einer starken europäischen Verflechtung von global agierenden Unternehmen wenig zielführend, wie die Diskussion bei den Konfliktmineralien gezeigt hat, was letztlich zu einer EU-Verordnung geführt hat.

3. Das geplante deutsche Sorgfaltspflichtengesetz ignoriert die bestehende EU-Verordnung zu Konfliktmineralien

Die bestehende EU-Verordnung zu Konfliktmineralien³ regelt bereits auf europäischer Ebene die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Zulieferungen von Gütern aus dem Ausland. In dieser EU-Verordnung zu Konfliktmineralien sind viele der vom Sorgfaltspflichtengesetz genannten Regelungsbereiche bereits erfasst – es liegt demnach eine Doppelregelung vor. Statt einer rechtlich zweifelhaften Doppelregelung wäre es besser, wenn die EU-VO um die in diesem Positionspapier entwickelte und vorgeschlagene Vertragslösung ergänzt würde.

³ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen

Anhang 1

Unterschiedliche Lieferketten mit unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten

Unterschiedliche Ausprägungen von Lieferketten führen zu unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten der beteiligten Unternehmen. Insoweit müssen drei unterschiedliche Situationen des Engagements der Industrie im Ausland betrachtet werden und mit den hieraus erwachsenden Möglichkeiten einer Verantwortung abgeglichen werden:

1. Tochterunternehmen vor Ort mit lokaler Fertigung von Produkten und/oder Vertrieb der Unternehmensprodukte

Wenn international operierende Unternehmen der Elektrobranche Niederlassungen gründen, Fabriken bauen und im Ausland Produkte fertigen, wird darauf geachtet, egal in welchem Land, dass der Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde sowie gute Arbeitsbedingungen gewahrt werden und selbstverständlich keine Kinder- und Zwangsarbeit usw. stattfindet.

Die Einstellung von Mitarbeitern sowie die Gestaltung und Überwachung der Arbeitsbedingungen obliegen dem Unternehmen selbst, sodass eine Vorgabe der Standards und die Kontrolle der Einhaltung durch das Unternehmen verantwortlich durchgeführt werden kann.

Fazit: Hier kann das Unternehmen die Vorgabe der Standards und die Kontrolle der Einhaltung eigenverantwortlich durchführen. Die Einhaltung der CSR kann durch das Unternehmen garantiert werden.

2. Beauftragung eines ausländischen Unternehmens vor Ort direkt durch ein Industrieunternehmen zwecks Herstellung von Produkten oder Vorprodukten

Beauftragt ein Industrieunternehmen ein ausländisches Unternehmen vor Ort mit der exklusiven Herstellung von Produkten oder Vorprodukten mit vollständiger Auslastung dessen Fertigungskapazitäten, ist der Einfluss des Industrieunternehmens zum einen als alleiniger Kunde und zum anderen aufgrund fehlender Zwischenhändler ebenfalls so groß, dass eine Vorgabe der Standards und die Kontrolle deren Einhaltung durch das Unternehmen verantwortlich durchgeführt werden kann.

Hier ist allerdings zu beachten, dass rechtlich durchsetzbar lediglich die vor Ort geltenden Arbeits- und Arbeitsschutzbedingungen sind, allerdings vertraglich weitergehende Standards eingefordert werden können.

Nach strafrechtlich zulässigen Kausalzusammenhängen ist aber für eine Arbeitssicherheit ausschließlich der Unternehmer vor Ort und von gesetzgeberischer Seite aus, der lokale Gesetzgeber bzw. die lokale Überwachungsbehörde verantwortlich. Eine deutsche gesetzliche Verpflichtung, dass der ausländische Unternehmer deutsche Standards, z. B. bei Bausicherheit und Arbeitsschutz, einhält, ist nach geltendem Völkerrecht nicht möglich und hierfür kann das beauftragende Industrieunternehmen auch nicht strafrechtlich haftbar gemacht werden.

Fazit: Hier kann das Unternehmen die Vorgabe der Standards und die Kontrolle deren Einhaltung nicht eigenverantwortlich durchführen und auch nicht garantieren.

3. Zukauf von Bauteilen bei einem europäischen (z. B. italienischen) Hersteller durch ein deutsches Industrieunternehmen

Beispielhafte Darstellung einer kleinen Lieferkette

- Der deutsche Hersteller einer Mikrowelle kauft bei einem Zulieferunternehmen in Italien Bauteil 1 (Mikrowellengenerator) ein.
- Der italienische Hersteller des Mikrowellengenerators kauft bei einem Zulieferunternehmen in Griechenland Bauteil 2 (Steuerung mit Kühlelement) ein.
- Der griechische Hersteller der Steuerung mit Kühlelement kauft bei einem Zulieferunterneh-

men in der Türkei Bauteil 3 (Kühlelement) ein.

- Der türkische Hersteller des Kühlelements kauft bei einem Zulieferunternehmen in Indien Bauteil 4 (Bodenplatte für das Kühlelement) ein.
- Der indische Hersteller der Bodenplatte kauft bei einem Zulieferunternehmen in Thailand Bauteil 5 (Platine für die Bodenplatte) ein.
- Der thailändische Hersteller der Platine kauft bei einem Zulieferunternehmen in China Bauteil 6 (RAM-Speicher für die Platine) ein.
- Der chinesische Hersteller der RAM-Speicher kauft bei einem Zulieferunternehmen in Vietnam Bauteil 7 (versilberte Steckverbinder) ein.
- Der vietnamesische Hersteller der Steckverbinder kauft bei einem Zulieferunternehmen in Vietnam Rohstoff 8 (Silber) ein.
- Der vietnamesische Rohstofflieferant kauft bei einem Rohstoffgroßhändler in Vietnam Rohstoff 9 (Silberbarren) ein.
- Der vietnamesische Rohstoffgroßhändler kauft bei einem vietnamesischen Schmelzbetrieb Rohstoff 10 (Silberbarren) ein.
- Der vietnamesische Schmelzbetrieb kauft bei einem indischen Rohstoffgroßhändler Rohstoff 11 (Silbererz) ein.
- Der indische Rohstoffgroßhändler kauft bei einer indischen Mine Rohstoff 12 (Silbererz) ein.

Bewertung:

- Kleine Lieferkette mit nur 12 Zulieferprodukten und 12 Zulieferern.
- Kein Zulieferant unterfällt deutschem Recht.
- Nur 2 Lieferanten unterfallen EU-Recht.
- 11 Zulieferer haben mit dem deutschen Unternehmen keine Vertragsbeziehung.
- 11 Zulieferer sind dem deutschen Unternehmen i. d. R. unbekannt.
- In 3 Ländern könnten Probleme in der Lieferkette bestehen (Indien, China, Vietnam).

Zwei Schritte weiterdenken:

- Das Endprodukt (fertige Mikrowelle) besteht aus ca. 30 Hauptkomponenten.
- Jede dieser Komponenten besteht aus ca. 10 Bauteilen.
- Jedes dieser Bauteile besteht aus ca. 5 Zulieferungen.

Somit wären von dem deutschen Unternehmen $30 \times 10 \times 5 = 1.500$ Zulieferungen bei Herstellung nur einer Mikrowelle zu überwachen.

Nur ein geringer Bruchteil dieser Zulieferungen unterfällt deutschem oder europäischem Recht.

Nur ein geringer Bruchteil der Hersteller dieser Zulieferungen unterfällt deutschem oder europäischem Recht.

Zum Vergleich: Laut Angaben von Boeing besteht ein Jumbo-Jet 747 aus 1 Million Bauteilen. Somit hätte Boeing ca. 1 Million unterschiedlicher Zulieferungen bei Herstellung nur eines Jumbo-Jets zu beobachten.

Fazit: Hier kennt das deutsche Industrieunternehmen weder den Zulieferer des italienischen Unternehmens und schon gar nicht das Zulieferunternehmen dieses Zulieferers. Ein Vertragsverhältnis besteht allein zu dem italienischen Unternehmen. Ein Vertragsverhältnis besteht zu keinem der Zulieferer des italienischen Unternehmens.

Schon der italienische Vertragspartner unterfällt nicht deutschem Recht. Insgesamt unterfällt kein Zulieferant deutschem Recht. Nur ein einziger Zulieferant, nämlich der italienische Vertragspartner, unterfällt dem EU-Recht.

Deshalb kann das Unternehmen die Vorgabe der Standards und die Kontrolle deren Einhaltung nicht eigenverantwortlich durchführen und auch nicht garantieren.

Anhang 2

Kommentare zu einzelnen Teilen des Eckpunktepapiers von Juni 2020

1. Gemäß dem Eckpunktepapier soll eine Haftung reduziert werden auf Bußgeldtatbestände bei erfolgloser Nachbesserung nach Aufforderung durch die zuständige Behörde. Dennoch ist auch (nur) eine Bußgeldbewehrung unverhältnismäßig, denn die persönliche „Haftung“ für das Verhalten von unabhängigen Geschäftspartnern und Dritten, auf das die haftenden Geschäftsführer und Vorstände bzw. die Unternehmen keinen Einfluss haben, steht weder in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien noch mit dem NAP der Bundesregierung selbst.
2. Das Eckpunktepapier bezieht Regierung, Politik und Behörden sowie internationale Institutionen nicht ausreichend mit ein. Hier ist die Rede von deutschen Unternehmen. Dies sehen wir als das größte Problem an, denn die Grenzen der Einflussnahme durch die Unternehmen liegen dort, wo faktisch keine Zugriffsmöglichkeiten durch deutsche/europäische Unternehmen bestehen.
3. Die in dem Eckpunktepapier dargestellte zivilrechtliche Haftung für angebliche Verletzungen von „Rechten Betroffener“ ist abzulehnen, denn die Vorgabe, wonach ein Verstoß gegen das Gesetz Grundlage für Schadensersatzklagen privater Betroffener vor deutschen Gerichten im Rahmen ihrer internationalen Zuständigkeit sein kann, ist mit dem Kausalitätsprinzip des deutschen Rechts nicht vereinbar. Hier soll der deutsche Unternehmer für ein angebliches Unterlassen von Sorgfaltspflichten Dritter haften, für deren Durchsetzung er weder die gesetzlichen noch vertragsrechtlichen Mittel zur Verfügung hat.

Diese geplante „zivilrechtliche Haftung“ eröffnet die Möglichkeit, deutsche Unternehmen zu verklagen, z. B. um in Vergleichsverhandlungen hohe Geldsummen zu erlangen.

4. Soweit das Eckpunktepapier Unternehmen auffordert *„zu beurteilen, ob ihre eigene Tätigkeit Risiken betreffen und solchen Risiken zu begegnen, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind“*, wird verkannt, dass das deutsche Unternehmen i. d. R. KEINE direkte Geschäftsbeziehung mit einem ausländischen Zulieferer in einem Risikoland unterhält. Es handelt sich nämlich i. d. R. um die Zulieferer seines Zulieferers. Deshalb hat auch das deutsche Unternehmen KEINE Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um negativen Auswirkungen vorzubeugen, sie zu minimieren und zu beheben.
5. Deshalb hat auch das deutsche Unternehmen ebenfalls KEINE Möglichkeit zu kontrollieren, ob *„geforderte und ergriffene Maßnahmen“* wirksam sind, denn der Unternehmer kann bei ihm unbekannten Drittunternehmen keine Maßnahmen ergreifen und schon gar nicht kontrollieren.
6. Für nach einem Sorgfaltspflichtengesetz erforderliche Prüfungen und Zertifizierungen sind nach ersten Schätzungen hohe zusätzliche Kostenbelastungen zu erwarten.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6302-0

Fax: +49 69 6302-317

E-Mail: zvei@zvei.org

www.zvei.org